

Anwaltsverordnung

Gestützt auf Art. 19 des Anwaltsgesetzes ¹⁾

von der Regierung erlassen am 20. Juni 2006

I. Prüfung

Art. 1

¹ Die Aufsichtskommission führt in der Regel jährlich zwei Anwaltsprüfungen durch. Die Prüfung wird von der Aufsichtskommission im Kantonsamtsblatt angekündigt. Ausschreibung

² Das Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung ist innert der angekündigten Frist und unter Beilage der erforderlichen Nachweise bei der Aufsichtskommission einzureichen.

Art. 2

¹ Die schriftliche Prüfung findet zuerst statt. Sie dauert zehn Stunden. Die Aufsichtskommission gibt die zulässigen Hilfsmittel bekannt. Ablauf

² Die mündliche Prüfung dauert mindestens eineinhalb Stunden. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Art. 3

¹ Die Prüfungsbewertung erfolgt mit den Noten 1 bis 6. Die Note 6 stellt die höchste Bewertung dar, die Note 1 die tiefste. Die Note 4 ist genügend. Bewertung

² Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens die Note 3.5 erzielt.

³ Für die abschliessende Gesamtbeurteilung sind die Durchschnittsnoten von schriftlicher und mündlicher Prüfung gleichwertig. Die Anwaltsprüfung besteht, wer aus beiden Prüfungen eine Durchschnittsnote von mindestens 4 erzielt.

⁴ Wird die Gesamtprüfung nicht bestanden, ist sie vollumfänglich zu wiederholen.

¹⁾ BR 310.100

Erteilung des
Fähigkeitsaus-
weises

Art. 4

¹ ¹⁾ Die Aufsichtskommission stellt den Fähigkeitsausweis in Form eines Diploms und eines Beschlusses aus.

² Über die durch Bestehen der kantonalen Prüfung erteilten Fähigkeitsausweise führt die Aufsichtskommission ein Register.

II. Veröffentlichungen

Fähigkeitsaus-
weis

Art. 5

Die Erteilung des Fähigkeitsausweises wird im Kantonsamtsblatt publiziert.

Anwaltsregister
und öffentliche
Liste

Art. 6

¹ Die Eintragung ins kantonale Anwaltsregister sowie in die öffentliche Liste als auch deren Löschung werden im Kantonsamtsblatt publiziert.

² Das kantonale Anwaltsregister wird im Staatskalender veröffentlicht.

III. Disziplinar-massnahmen

Register der
Disziplinar-
massnahmen

Art. 7

¹ Die Aufsichtskommission führt ein Register über die Disziplinar-massnahmen.

² Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtskommission die aufgrund verfahrens- oder sitzungspolizeilicher Befugnisse ausgesprochenen Disziplinar-massnahmen.

IV. Entschädigung und Gebühren

Entschädigung
der Aufsichts-
kommission

Art. 8

¹ ²⁾ Die Mitglieder der Aufsichtskommission erhalten ein Taggeld von 500 Franken. Dauert die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit weniger als vier Stunden, wird nur das halbe Taggeld ausgerichtet.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden³⁾ sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. September 2012; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Dezember 2010; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ BR 170.420

Art. 9

	Gebühren
¹ ¹⁾ Es werden folgende Gebühren erhoben	
a) für die Prüfung gemäss Artikel 9 des Anwaltsgesetzes ²⁾	Fr. 900.–
b) für die Eignungsprüfung gemäss Artikel 31 BGFA ³⁾	Fr. 900.–
c) für das Gespräch gemäss Artikel 32 BGFA	Fr. 650.–
d) für die Ausfertigung des Fähigkeitsausweises und die Veröffentlichung der Erteilung	Fr. 100.–
e) ...	
f) für Eintragungen, Löschungen, Mutationen im Register oder in der öffentlichen Liste sowie deren Veröffentlichung	Fr. 200.–
g) ...	
h) ...	
i) ...	
k) für einen Praktikantenausweis	Fr. 100.–
l) für eine Disziplinarbescheinigung	Fr. 50.–

² ⁴⁾Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin gemäss Artikel 3 Absatz 2 der Anwaltsverordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden 300 Franken erstattet.

³ ⁵⁾Für andere Amtshandlungen und Verfügungen der Aufsichtskommission richten sich die Verfahrenskosten nach den für die kantonalen Verwaltungsbehörden geltenden allgemeinen Bestimmungen. Die maximale Gebührenhöhe richtet sich nach dem Anwaltsgesetz.

V. Schlussbestimmung**Art. 10**

¹ Diese Verordnung wird von der Regierung in Kraft gesetzt. ⁶⁾

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 24. September 1991 ⁷⁾ aufgehoben.

In-Kraft-Treten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ Fassung und Aufhebung der Litera e und g - i gemäss RB vom 21. Dezember 2010; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ BR 310.100

³⁾ SR 935.61

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Dezember 2010; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁵⁾ Einfügung gemäss Art. 18, Ziff. 2 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁶⁾ Mit RB vom 20. Juni 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt

⁷⁾ AGS 1991, 2532